

Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung bei Schnee- und Eisglätte (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. mit §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 19.12.2017 mit Beschluss-Nr. 243/44/2017 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Geithain und deren Ortsteilen für
 - alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage,
 - öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen,
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Wohnsiedlungen.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, für den im § 1 benannten Geltungsbereich, die Gehwege, einschließlich der Schnittgerinne und die weiteren in § 4 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Die Räum- und Streupflicht für die Bürger ist nicht auf die Fahrbahn erstreckt.
- (2) Die Pflichten der Straßenanlieger bleiben auch dann bestehen, wenn andere zusätzlich reinigen, räumen oder streuen.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Geithain gegenüber verantwortlich.
- (2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- (4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (5) Straßenanlieger, die nicht im Gemeindegebiet der Stadt Geithain wohnen oder aus anderen Gründen ihre Pflichten nach § 2 dieser Satzung nicht persönlich wahrnehmen können, sind verpflichtet, diese durch Beauftragte durchgängig abzusichern.

§ 4 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO und Verbindungswege.
- (2) Sind auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden, gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m als Gehweg.
- (3) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Zonen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Erstrecken sich Parkflächen, Grünstreifen, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Gras sowie Unkraut und Laub. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den gesamten Gehweg einschließlich Schnittgerinne. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil des Geh- und Radweges. Wassereinläufe, Hydranten und Absperrschieber sind freizuhalten.
- (3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist übermäßiger Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.

- (6) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder auf dem Straßengrundstück verteilt, noch den Nachbarn zugeführt, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glascontainern, Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
- (7) Überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern aus Anliegergrundstücken sind zu beseitigen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird (Freihalten des Lichtraumprofils).

§ 6 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

Teil III Winterdienst

§ 7 Umfang der Schneeberäumung

- (1) Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu beräumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, darf der Schnee am Rand der Fahrbahn abgelagert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Schnittgerinne, Straßeneinläufe, Standorte für Abfallbehälter, Hydranten und Absperrschieber sind von Schneeanhäufungen freizuhalten bzw. abzustumpfen. Werkzeuge und Geräte, durch die die Oberfläche beschädigt werden könnte, dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Die vom Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit wie möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden.
- (8) Bei an Gehwegen angrenzenden Gebäuden sind Schneeüberhänge oder Eiszapfen an den Dächern, Dachrinnen, Simsen oder ähnlichen Fassadenüberständen zu beseitigen.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen und entsprechend zu wiederholen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 7 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen und abzustumpfen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (2) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 Abs. 1 zu räumende Fläche abgestumpft werden. Hydranten und Absperrschieber sind freizuhalten.
- (3) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (5) § 7 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 9 Winterdienst der Stadt

- (1) Grundsätzlich obliegt es der Stadt Geithain, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Das Räumen bezieht sich nur auf das zur Seite Schieben des Schnees bei der Durchfahrt des Räumgerätes. Besondere Hindernisse, parkende Fahrzeuge u. ä. werden umfahren.
- (3) Das Beseitigen des durch den Räumvorgang an den Überwegen und Zufahrten entstehenden Schneewalls ist Aufgabe der Anlieger (§ 3 Abs. 1), auch bei mehrfachen Räumungen.
- (4) Bei Anfall außergewöhnlich großer Schneemassen ist die Stadt für die Entsorgung verantwortlich, wenn die Bedingungen des § 7 dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden können.
- (5) Der Winterdienst erfolgt auf der Grundlage von Räum- und Streuplänen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsbedeutung der öffentlichen Straßen.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung schriftlich zu stellen und wird durch diese bearbeitet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seiner Reinigungspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 6 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 5 Abs. 7 überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern aus Anliegergrundstücken nicht beseitigt,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 die Schneeberäumung innerhalb der in § 7 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vornimmt,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 und 5 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 7. entgegen § 7 Abs. 7 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 7 Abs. 8 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an den Dächern, Dachrinnen und Simsen oder ähnlichen Fassadenüberständen nicht beseitigt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 7 Abs. 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht entstehen können,
 10. entgegen § 8 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR bei Vorsatz und bis zu 250 EUR bei Fahrlässigkeit geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Geithain.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung bei Schnee- und Eisglätte, Beschluss-Nr. 045/09/2005 vom 15.03.2005, außer Kraft.

Geithain, 20.12.2017

Rudolph
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Siegel

Rudolph
Bürgermeister